

SATZUNG:

des ZUKUNFT BOLSTERLANG e.V. – Dorf und Tourismus

Präambel

Jeder Bürger/in hat den Wunsch sich in seiner Gemeinde wohl zu fühlen. Damit dieser Wunsch erfüllbar wird hängt dies wesentlich vom Zusammenleben der Mitbürger/-innen, den kommunalen Einrichtungen, der umgebenden Landschaft, dem kulturellen Leben und nicht zuletzt von der gesamten Organisation und Gestaltung aller Faktoren des Gemeinwesens in der Gemeinde ab. Ein wesentlicher Teil wird bestimmt durch das Engagement der Bürger/-innen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zukunft Bolsterlang e.V. – Dorf und Tourismus“ und hat seinen Sitz in Bolsterlang.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Absatz 2 AbgO ist:

- a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, **durch Unterstützung und Weiterentwicklung der Infrastruktur in der Gemeinde**
- b) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Die Förderung des Zusammenhaltes alle Bürger. Schaffung, Verbesserung und Weiterentwicklung der gemeindlichen Infrastruktur.
- b) Die Anstoßung von neuen Projekten, an diesen unterstützend mitzuwirken, Themen der Gemeinde zu begleiten, Förderung des Meinungsaustausches, der Information und der Transparenz.
- c) Der Verein und seine Mitglieder anerkennt ausdrücklich die wichtige Funktion der Alpwirtschaft, Dienstleistungsbetriebe, der Feuerwehr, der Gastronomie, des Handwerks, der Landwirtschaft, des Tourismus, der öffentlichen Verwaltung, der Vereine sowie den Einsatz einzelner für die Gemeinde!

- d) Einen Zusammenschluss von Bürger/-innen, um ihr Umfeld aktiv mit zu gestalten.
- e) Bildung einer Organisationsform, die es ermöglicht, Gemeindeangelegenheiten unabhängig zu vertreten, zu beraten und mitzugestalten.
- f) Ziel des Vereins ist es auch die Wünsche der Mitglieder nach Information und die Aufklärung der Einwohner über die Erfordernisse von „Dorf und Tourismus“ und anderen Belangen des dörflichen Lebens aktiv zu unterstützen bzw. zu formulieren.
- g) Der Verein bezweckt insbesondere die Wahrnehmung und Förderung des Gemeinwohls der Gemeinde. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Bürger, pflegt den Heimatgedanken, die Erhaltung der Kultur, stärkt die Naturverbundenheit und unterstützt die Weiterentwicklung der Infrastruktur für alle Lebensräume der Gemeinde. Er fördert die Information und die Einbeziehung der Bürger.
- h) Zur Erreichung seiner Ziele hält der Verein Kontakte zu Institutionen, Vereinen, Organisationen und zu den politischen Beteiligten, um vor anstehenden Entscheidungen die Vorstellungen und Belange des Vereins einbringen zu können.
- i) Rassistische oder konfessionelle Aktivitäten des Vereins oder seiner Mitglieder sind verboten.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie einen Antrag stellen, die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- 2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist verpflichtet etwaige Ablehnung- sowie Ausschlussgründe, dem betroffenen Mitglied schriftlich, mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.
- 5) Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate vorliegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, sowie durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit aktiv zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Zusätzliche Versammlungen können auf Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch Inserat in der Lokalzeitung (Allgäuer Anzeigebblatt) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt eine Vollmacht vorweisen darf. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in § 12 und § 13 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit, der abgegebenen Stimmen, gilt der Antrag als abgelehnt.

3) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Dies ist auch mündlich in der Mitgliederversammlung möglich. Anträge zur Abstimmung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

4) Der Sitzungsleiter kann Entscheidungen zu mündlichen Anträgen auf die nächste Versammlung vertagen, diese muss innerhalb der nächsten 3 Monate stattfinden.

5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder in Vertretung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht / Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit anstehend,
- d) vorliegende Anträge
- e) Wünsche

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei dieser Personen.

2) Dem erweiterten, nicht zeichnungsberechtigten Vorstand gehören an: der Schriftführer und zwei weitere Beisitzer.

- 3) Die Wahl des Vorstandes, im Sinne der vorstehenden Ziffer 1+2 durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch Teilneuwahlen im jährlichen Abstand. Dabei werden in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer gewählt, und im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und ein weiterer Beisitzer.
- 4) Für die 1. Neuwahl nach dieser Satzung werden alle Vorstände neu gewählt. Der 2. Vorsitzende, Schriftführer und ein weiteres, nicht vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands werden das erste Mal nur für 1 Jahr gewählt.
- 5) Für die Satzung ist mit dem Begriff „Vorstand“ stets der gesamte Vorstand aus § 6, Ziffer 1 + 2 definiert.
- 6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist - die Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch, für den Rest der Amtszeit, des ausgeschiedenen Mitglieds, zum Vorstand bestellen.
- 8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Einsetzung von Arbeitskreisen.
 - e) Förderung der Zwecke und Ziele des Vereins.
 - f) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und führt über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Sitzungen ein Protokoll.

§ 7 Sitzung des Vorstandes

Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung seinem Stellvertreter nach Bedarf mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Das kann auch durch Telefon, E-Mail oder Telefax erfolgen. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des §6 Ziffer 1+2 hat nur eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller sechs Vorstände und davon der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sind. Der Vorsitzende bzw. ein Vertreter leitet die Sitzung und stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

Bei allen Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dieses ist innerhalb von 4 Wochen allen sechs Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 8 Die Arbeitskreise

1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitskreise einsetzen.

Die Arbeitskreise unterstützen den Vorstand bei seiner Vereinsarbeit, den Projekten und deren Umsetzung.

2) Neue Arbeitskreise können auch durch Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden.

3) Die Arbeitskreise lösen sich auf nach Erledigung der Aufgabe in Abstimmung mit dem Vorstand, oder werden vom Vorstand abberufen.

4) Pro Arbeitskreis wird, aus seiner Mitte, ein Sprecher und ein Stellvertreter, durch die Mitglieder des Arbeitskreises gewählt. Der Sprecher oder in Vertretung sein Stellvertreter ist bei Beschlüssen des Vorstands, welche die Belange des Arbeitskreises betreffen, stimmberechtigt

5) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist Mitglied des Arbeitskreises. Der Vorstand ist umgehend über die Ergebnisse der Arbeitskreissitzungen zu unterrichten.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.

2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

3) Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30 April des Folgejahres.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sonthofen.

§ 11 Die Beitragsordnung

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird, per einfache Mehrheit, von der Versammlung beschlossen. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten drei Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug erhoben.
- 4) Die Aufnahmegebühr stellt den Mitgliedsbeitrag des 1. Jahres dar.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 12 Änderung der Satzung

- 1) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen und sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung als gesonderter Punkt der Tagesordnung aufzuführen.
- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen sowie Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind, wegen ihrer steuerlichen Auswirkung, vor Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Gemeinde Bolsterlang.

§ 14 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Namen und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

2) Auf seiner Vereins-Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Aktionen des Vereins und seiner Arbeitsgruppen und Wissenswertes. Hierbei werden Fotos von Mitglieder und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Arbeitskreiszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen und Aktionen des Vereins und seiner Arbeitskreise nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein sowie Arbeitsgruppenzugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung/Übermittlung.

3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, das Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

4) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder, des Vorstands und der Vorstandschaft, mit ihrem privaten Vermögen ist ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft